

Im Landkreis Helmstedt wird die Tätigkeit als

bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

auf der Grundlage der §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für eine Bestellung zum 01.11.2026 für den Kehrbezirk 10509 und Teile des Kehrbezirks 10504 aufgrund dessen kommissarischer Verwaltung bis zum 31.12.2028 ausgeschrieben. Der Kehrbezirk umfasst:

- Straßenzüge in der Stadt Königslutter am Elm,
- deren Ortsteile Groß Steinum, Lelm, Rhode, Rottorf, Schoderstedt, Sunstedt, Klein Steimke,
- die Orte Frellstedt und Süplingen in der Samtgemeinde Nord-Elm,
- den Ort Ahmstorf in der Samtgemeinde Grasleben,
- den Ortsteil Klein Sisbeck der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Samtgemeinde Velpke sowie
- die Orte Eitzum und Groß Dahlum im Landkreis Wolfenbüttel.

Es sind ca. 2.900 Liegenschaften zu betreuen.

Die Bestellung wird gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren erfolgen.

Anforderungen:

Der Landkreis Helmstedt sucht für den ausgeschriebenen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für eine Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt. Neben Engagement werden Kontakt- und Konfliktfähigkeit sowie sicheres Auftreten erwartet.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden in den §§ 13ff. SchfHwG beschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG). Sie müssen weiterhin über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlich sind.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Es bleibt vorbehalten, Bewerberinnen und/oder Bewerber mit weitgehend identischen Voraussetzungen, die für die Bezirksbesetzung in die engere Wahl kommen, vor der Auswahlentscheidung gegebenenfalls zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch einzuladen.

Die schriftliche Bewerbung sowie die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum

10.07.2026

beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
-Schornsteinfegerwesen-
Südtor 6
38350 Helmstedt

eingegangen sein.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteinganges beim Landkreis Helmstedt.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax-, die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält, einschließlich Mutterschutzzeiten sowie der Zeiten für geleistete Wehr- oder Ersatzdienst.
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle.
3. Zeugnisse mit Noten über die Gesellen- und Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurde, die Unterlagen und Bescheinigungen, die nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erworben wurden.
4. Lückenloser Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden und/oder Arbeitsverträgen/Arbeitszeugnissen oder Bescheinigungen in den letzten 15 Jahren vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung. Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeit hervorgehen.
5. Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder eine Erklärung, dass ein solches Amt nicht ausgeübt wird.
6. Angaben und Nachweise über gesetzlich begründete Ausfallzeiten wie Grundwehr- und Zivildienst, Mutterschutz-/Elternzeit, Pflegeurlaub während der letzten 15 Jahre vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung.

7. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung – HwO (mit Noten), Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z. B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausstattung o. ä.), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
8. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen, die in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Stichtag der Veröffentlichung dieser Ausschreibung besucht wurden.
9. Nachweis der Führung eines durch ZDH-ZERT zertifizierten Betriebes mit dem Gütesiegel "Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks" oder vergleichbarer Einzelzertifizierung bzw. als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk in einem solchen innerhalb der letzten 3 Jahr vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung beschäftigt gewesen ist.
10. Unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks außerhalb des Landkreises Helmstedt ist, den Namen, die Anschrift, die Telefon-/Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde, ob die Bestellung in den letzten 10 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung dieses Kehrbezirks aufgehoben oder widerrufen wurde und /oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 SchfG oder § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden und dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird.
11. Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0) bzw. der Nachweis darüber, dass dieses zwecks Vorlage bei der ausschreibenden Behörde für diese Ausschreibung beantragt wurde.
12. Aktuelle Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft über die Bewerberin/den Bewerber aus dem Gewerbezentralregister durch die Ausschreibungsbehörde.
13. Unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren/Insolvenzverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren/Insolvenzverfahren bekannt ist.
14. Aktuelle schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen.
15. Schriftliche Eigenerklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
16. Unterzeichnete Zustimmungserklärung von Bezirksinhaberinnen und Bezirksinhabern zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Behörde (entbehrlich bei Wiederbewerbung).
17. Unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Hinzuziehung sachkundiger Dritter im Auswahlverfahren.
18. Bewerberinnen oder Bewerber eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz haben eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Die aufgeführten Unterlagen können in Kopie eingereicht werden; die Behörde behält sich das Recht vor, vor einer Bestellung die Originalunterlagen der Bewerberin/des Bewerbers einzusehen. Die Unterlagen sind chronologisch zu ordnen und **nicht** in Klarsichtfolien bzw. in gebundener Form einzureichen.

Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Fehlende Unterlagen können vom Landkreis Helmstedt nachgefordert werden und sind in einer zu bestimmenden Frist vorzulegen. Unvollständige Bewerbungen können von dem anschließenden Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen nach Nr. 1. bis 8. und 10. dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Bei dem Auswahlverfahren werden aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach dem 4.Abschnitt des SchfG und § 21 Abs. 3 SchfHwG berücksichtigt.

Zur Vorbereitung der Auswahl werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ggf. sachkundige Dritte hinzugezogen.

Auf § 10 Abs. 1 SchfHwG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen/Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden können, wird ausdrücklich hingewiesen. Ist die ausgewählte Bewerberin/der ausgewählte Bewerber bereits Inhaber/in eines Kehrbezirks, muss die vorherige Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 SchfHwG bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Durch Vorlage des entsprechenden Antrags an die zuständige Behörde bzw. durch deren Bescheid, ist dieses nachzuweisen.

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren erteilt Frau Liebe, Telefonnummer 05351/121-2255, E-Mail: lna.Liebe@landkreis-helmstedt.de.

Helmstedt, den 08.06.2026

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

Gez. Bode